

**RS OGH 1960/11/30 5Ob384/60,  
6Ob381/66, 7Ob185/73, 4Ob81/99m,  
3Ob4/11a**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.11.1960

## Norm

ABGB §873

## Rechtssatz

Auch der Irrtum über Eigenschaften des Vertragsgegners berechtigt nur dann zur Vertragsanfechtung, wenn es sich entweder um wesentliche Eigenschaften handelt, die einen unmittelbaren Einfluss auf die Leistung des Vertragsgegners haben, oder um Eigenschaften, die zwar den Wert seiner Leistung und das Vertrauen auf die Erfüllung gar nicht berühren und somit an sich unwesentlich sind, aber für die Willensentschließung des Irrenden ursächlich waren und vom Irrenden zu wesentlichen Eigenschaften erhoben wurden. Der Irrtum muss kein wesentlicher sein, doch muss, wenn er es nicht ist, die besondere Eigenschaft vom Irrenden ausdrücklich verlangt worden sein oder sich aus der Natur der Sache ergeben.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 384/60  
Entscheidungstext OGH 30.11.1960 5 Ob 384/60  
Veröff: EvBl 1961/76 S 126
- 6 Ob 381/66  
Entscheidungstext OGH 01.03.1967 6 Ob 381/66  
Veröff: MietSlg 19059
- 7 Ob 185/73  
Entscheidungstext OGH 21.11.1973 7 Ob 185/73  
nur: Auch der Irrtum über Eigenschaften des Vertragsgegners berechtigt nur dann zur Vertragsanfechtung, wenn es sich entweder um wesentliche Eigenschaften handelt, die einen unmittelbaren Einfluss auf die Leistung des Vertragsgegners haben, oder um Eigenschaften, die zwar den Wert seiner Leistung und das Vertrauen auf die Erfüllung gar nicht berühren und somit an sich unwesentlich sind, aber für die Willensentschließung des Irrenden ursächlich waren und vom Irrenden zu wesentlichen Eigenschaften erhoben wurden. (T1) Veröff: MietSlg 25473
- 4 Ob 81/99m  
Entscheidungstext OGH 13.04.1999 4 Ob 81/99m  
nur T1
- 3 Ob 4/11a  
Entscheidungstext OGH 23.02.2011 3 Ob 4/11a

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0016261

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

04.04.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)